

## Ausgewählte Aspekte des Problems des Kindersoldatentums

Im weitesten Sinn beschreibt der Begriff des Kindersoldatentums die Rekrutierung sowie jedwede Form der Verwendung einer Person unter achtzehn Jahren durch eine bewaffnete Gruppierung oder nationale Streitkraft.<sup>1</sup>

Weltweit nehmen schätzungsweise 250.000 bis 300.000 solcher Kinder – etwa ein Drittel davon Mädchen – an kriegerischen Auseinandersetzungen teil. Dabei ist Afrika südlich der Sahara mit rund einem Drittel, ungeachtet der neuesten Weltpolitischen Ereignisse, nach wie vor jene Weltregion welche für den größten Anteil an Kinderrekruten verantwortlich zeichnet.<sup>2</sup> Momentan werden, so der diesjährige Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern im bewaffneten Konflikt<sup>3</sup>, in acht Ländern der Region (Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Mali, Nigeria, Somalia, Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik) Kindersoldaten rekrutiert und für eingesetzt.

Die Gründe und maßgeblichen Faktoren für die Rekrutierung von Kindersoldaten durch Kriegsparteien sind mannigfaltig und variieren von Konflikt zu Konflikt. Dabei ist aber wichtig zu erwähnen, dass Kinder und Jugendliche nicht ausschließlich zwangsweise, etwa durch Entführung, in bewaffnete Gruppierungen eingegliedert werden, sondern sich eine Vielzahl auch freiwillig einer Kriegspartei anschließen, sei es in der Hoffnung auf ein besseres Überleben in den Wirren des Krieges zu sichern, um Familie und Gemeinschaft zu beschützen, aus ideologischen Gründen oder – was insbesondere bei Mädchen häufig der Fall ist – um sich von starren und repressiven gesellschaftlichen Strukturen zu emanzipieren.<sup>4</sup>

Als Mitglied einer bewaffneten Faktion erfüllen Kindersoldaten eine breites Spektrum von Aufgaben, welches von der aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen, einschließlich Frontlinien-relevanter Hilfstätigkeiten (zB Spionage), über indirekte

---

<sup>1</sup> Siehe *UNICEF, Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups* (2007) para 2.1.

<sup>2</sup> *Vautravers, Why Child Soldiers are Such a Complex Issue, Refugee Survey Quarterly* 2009, 96; see also *Drumbl, Reimagining Child Soldiers in International Law and Policy* (2012) 6.

<sup>3</sup> A/68/878-S/2014/339, 15 Mai 2014.

<sup>4</sup> *Vautravers, Refugee Survey Quarterly* 2009, 104; *Drumbl, Reimagining Child Soldiers* 47-49; *Carlson/Mazurana, The girl child and armed conflict: Recognizing and addressing grave violations of girls' human rights. Expert Paper for the DAW Expert Group Meeting on the Elimination of all Forms of discrimination and Violence Against the Girl Child, Florence, Italy, 25-28 September 2006 [EGM/DVGC/2006/EP.12]* para 16.

Unterstützungsleistungen, wie etwa Haushaltstätigkeiten in den Militärlagern, bis hin zu ihrer sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung reichen.

Somit sind Kindersoldaten zunächst Opfer gleich mehrerer Menschenrechtsverletzungen. Eine der am kontroversesten diskutierten Fragen im Zusammenhang mit Kindersoldatentum ist allerdings jene, ob und wie Kindersoldaten für etwaige von ihnen selbst als Täter verübte Gräueltaten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Während Kinderrechtsaktivisten dabei die Opfereigenschaft in den Vordergrund stellen und argumentieren, dass Kindern keinesfalls rechtliche Verantwortung für ihre Handlungen, die sie in einer derart extremen Zwangslage gesetzt haben, zukommen sollte, vertreten weite Teile der Lehre eine differenziertere Ansicht. So schlägt etwa *Drumbl*<sup>5</sup> vor, frühere Kindersoldaten zwar nicht im Rahmen der lokalen, nationalen oder internationalen retributiven Strafgerichtsbarkeit zu bestrafen, sondern ihnen vielmehr auf andere Weise, etwa im Zuge von *alternative justice mechanisms*, wie Mato Oput in Uganda, die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber der Gesellschaft allgemein und ihrer lokalen Gemeinschaft im Besonderen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Dadurch würde nicht nur die Reintegration ehemaliger Kindersoldaten erleichtert, sondern auch dazu beigetragen, diese dauerhaft als Rechtsträger in der Gesellschaft zu verankern.

---

<sup>5</sup> Reimagining Child Soldiers 3, 103-107, 128-133, 178-180.